

Stellungnahme

vom 31. Oktober 2022

zur Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.

Einleitung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit erneut zum Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können und somit die Fortentwicklung zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz begleiten zu können.

Die Energiewirtschaft steht vollumfänglich hinter der Energiewende und setzt sich für den Klimaschutz ein. Die vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung setzt jedoch noch einen gewaltigen Ausbau der Erzeugungs-, Transport- und nicht zuletzt Speicherkapazitäten der Erneuerbaren Energien voraus. Dies bedeutet nicht nur mehr Wind und PV, sondern auch die zügige Verfügbarkeit von Wasserstoff zum Einsatz in hocheffizienten KWK-Anlagen.

Ebenso darf der verfügbare Beitrag von Biogasanlagen nicht vernachlässigt werden. Während eine weitere Vermaischung der Landschaft nicht im Sinne der Ökologie sein kann, sind immer noch Reststoffpotentiale vorhanden und diese zu heben. Dies sieht auch der „REPowerEU“ Plan der EU vor. Hier bitten wir um die Beachtung des entsprechenden Positionspapiers des BDEW (https://www.bdew.de/media/documents/2022-06-20_10-Punkte_f%C3%BCr_eine_Beschleunigung_der_Biomethaneinspeisung_final.pdf)

Die Ausweitung der Biomethanproduktion ist entsprechend zu unterstützen, um die Umweltverträglichkeit der Gärreste zu gewährleisten und die Ausbringung ökologisch sinnvoll zu gestalten. Somit wird Erdgas nicht nur direkt ersetzt, sondern auch die notwendige Düngerproduktion reduziert. Dies setzt jedoch eine bedarfs- und umweltgerechte Ausbringung, z.B. nach Separation voraus.

Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen beleuchtet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Absatz 17

Da die Energieversorgung in Zukunft nicht mehr nur durch Erdgas erfolgen wird, sollten entsprechend Wasserstoff und biogene Gase mit aufgezählt werden. Außerdem werden Gase nicht nur energetisch eingesetzt. Hier sollte entsprechend nachgeschärft werden. Anbieter, die technische Gase bereitstellen, sind nicht Energieunternehmen.

§ 10

Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele Anlage (Sektorziele für das Jahr 2030)

Wir unterstützen grundsätzlich die Festlegung von sinnvollen Sektorzielen und die Zuteilung zu entsprechenden, zuständigen Ministerien. Dennoch bedarf es bei den Sektorzielen deutlicher Nachschärfung.

Wir vermissen Festlegungen, welche Anlagen hierunter fallen. So sind Abgrenzungen bezüglich ihres Standorts und den Eigentumsverhältnissen festzulegen, um hier keinen Interpretationsspielraum zuzulassen.

Energieversorgungsunternehmen sind nicht nur im Energiesektor tätig, sondern haben z.B. auch Gebäudeemissionen. Hier sollte klargestellt werden, wie diese zuzuordnen sind.

Um den Wegfall, der im Referenzjahr 1990 noch vorhandenen Kernkraftwerke zu kompensieren, sind, um eine Reduktion von -75% bis 2030 zu erreichen, noch weitgehende Um- und Ausbaumaßnahmen notwendig. Neben dem Kohlenausstieg bis 2030 und dem voranschreitenden Ausbau von Photovoltaik und Wind, ist zeitgleich die Verfügbarkeit von ausreichend THG-neutralem Wasserstoff für die vorhandenen Gas-und-Dampf-Kombikraftwerken notwendig. Dies setzt neben dem Aufbau von internationalen Importpartnerschaften, einen entsprechenden regulatorischen Rahmen für den Betrieb, Aus- und Umbau der vorhanden Gasinfrastruktur mit marktlichen Anreizen für die Transformation voraus.

Da die Versorgungssicherheit nicht gefährdet werden darf, muss die ökonomische Plausibilität entsprechend dargestellt werden. Hier muss das Land entsprechend unterstützen, um gerade auch kleine Versorger vor finanziellen Schief lagen zu bewahren.

§ 18

Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Rahmen der Datenerhebung sind auch eine Vielzahl von Versorgungsunternehmen aufgrund der Beteiligungsstruktur betroffen. Zwar ist der wettbewerbliche Sektor Energieversorgung nicht erfasst, was wir begrüßen. Unklarheit besteht aber bei Gebäuden der kommunalen Energieversorger, da diese Nichtwohngebäude sind. Welche Nichtwohngebäude genau Gegenstand der Erfassung des Abs. 2 Nr.1 sind ist unklar, da die Nr. 1 vom Wortlaut her alle Gebäude der Gemeinden und der kommunalen Beteiligungen erfasst, aber in den folgenden Nummern z.B. Krankenhäuser oder andere Gebäude

gesondert erfasst werden. Wenn diese Regelung nicht redundant ist erfasst die Nr. 1 offenbar nicht alle Gebäude. Daher regen wir eine Klarstellung in Abs. 2 Nr. 1 an:

„1. Für Nichtwohngebäude der öffentlichen Verwaltung die beheizbare Netto-Raumfläche...“

Auch unklar ist wie der Bedarf erfasst wird, wenn mehrere Kommunen an einer kommunalen Einrichtung beteiligt sind.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Datenerhebung zwecks der Wasserversorgung nur sehr bedingt aussagekräftig ist. Zunächst alleine aufgrund der sehr unterschiedlichen topographischen Strukturen im Land, aber auch wegen der unterschiedlichen Bezugsformen.

§ 19 Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Leider legt der Paragraph immer noch nur eine Festlegung von 2% der Regionalfläche für die Nutzung von Wind und Photovoltaik fest. Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27. August 2021.

Die reine Festlegung von zwei Prozent Fläche für Windenergie und Photovoltaik ist nach wie vor zu wenig und entspricht desweiteren nicht den bunderechtlichen Vorgaben von mindestens 1,8% der Landesfläche für Windenergie. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll und Gleichzeitig ein Zubau von Freiflächen-PV-Anlagen stattfinden soll, ist die Zielmarke offenkundig zu gering. Ebenfalls bedeutet eine Ausweisung der Fläche noch lange nicht die Umsetzung. So ist, wie bereits von uns in der Vergangenheit ausgeführt, nicht jede ausgewiesene Fläche auch tatsächliche umsetzbar. Daher muss klargestellt sein, dass wir am Ende des Tages die 1,8 % für die Windenergie zzgl. der notwendigen Flächen bei den PV-Freiflächen tatsächlich bebauen wollen Das Bruttoflächenziel muss somit deutlich höher ausfallen.

Das Landesflächenziel, als grundlegendes Element der Energiewende ist als rechtsverbindliches Ziel der Raumordnung mit nachfolgenden Planungsgeboten zu verankern.

§ 20 Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

Die Beschleunigung des EE-Ausbaus ist, wie in der Task Force AG 5 festgestellt, auch deutlich von Netzausbau abhängig. Daher begrüßen wir die Herausstellung des Verteilnetzausbaus ausdrücklich. Um den Prozess auf der Verteilnetzebene besser zu koordinieren, sollte die Kommunale Wärmeplanung zu einer Kommunalen Energieleitplanung ausgeweitet werden. Die Netzbetreiber müssen frühzeitig über die Entwicklungen auf der Strombedarf- und Erzeugungsseite informiert werden

§ 21 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Wir danken an dieser Stelle erneut für die Berücksichtigung der Entflechtungsbestimmungen für Dachflächen von Energieversorgern und der Möglichkeit zur Eigennutzung des PV-Stroms. Eine vergleichbare Regelung für Stellplätze wäre wünschenswert. Durch solch eine Regelung wird die praktische Umsetzung erleichtert, da den zuständigen Behörden bei der Prüfung auf entsprechende öffentlich-rechtliche Pflichten eine zuverlässige Grundlage geliefert würde.

§ 24

Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs Zu Absatz 1 Satz 2:

Hier sollten außerdem folgende weitere Nummern aufgenommen werden:

- „6. Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff
- 7. Anlage zur Erzeugung von Biomethan
- 8. Anlage der Gasnetzinfrastruktur“

§ 25

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Die kommunale Wärmeleitplanung ist ein zentrales Instrument in der Wärmewende. Dies wurde auch auf Bundesebene erkannt und eine bundesweite Einführung, auch auf Basis des baden-württembergischen Entwurfes, steht an.

Damit wird auch hier erneut Hand angelegt werden müssen. Dennoch sind bereits jetzt einige Anpassungen sinnvoll.

Eine Fortschreibung nach sieben Jahren ist nicht zielführend. Nicht nur, dass auf Bundesebene ein fünf Jahrestakt vorgesehen ist, sondern auch, dass bis 2040 u.U. nur ein Fortschreibungsprozess erfolgt, steht einer sinnvollen Umsetzung entgegen. Dies wird weiter durch eine möglicherweise qualitativ zurückbleibende KWP geschwächt, wenn sie als reine Pflichterfüllung oder Dank entsprechender Förderung, ohne Ambition erstellt wird.

Wir schlagen hier daher zumindest eine Vereinheitlichung auf 5 Jahre vor. Durch die notwendige Fortschreibung sollte auch die Datenlöschung auf ein datenschutzrechtlich vertretbares Minimum reduziert werden.

§ 31

Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

Die verpflichtende Datenübermittlung ist zwar generell sinnvoll, wird aber in ihrer jetzigen Form nicht abrufbar sein. Weder Lieferanten, Messtellenbetreiber noch Verteilnetzbetreiber verfügen über die gesamten Informationen. Ebenso wird es für die Ersteller nicht möglich sein, den entsprechenden Lieferanten aus der Vielzahl der Strom- und Brennstoffanbieter zu ermitteln. Die Kommunen bzw. Planer müssen hier voraussichtlich den Umweg über die Bürger nehmen bzw. bei ihnen direkt die Daten erfragen.

Artikel 2 Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Änderung § 5 Absatz 2

Die generelle Absenkung der notwendigen Jahresarbeitszahl (JAZ) ist zu diskutieren. Der erhöhte Strombedarf, wenn eine bisher auf Brennstoff basierte Heizanlage ersetzt werden muss, muss durch einen entsprechenden EE-Erzeugungs- und Netzausbau kompensiert werden“. Sofern jedoch keine andere Möglichkeit zur Erfüllung gegeben ist, z.B. in schlechtgedämmten Bestandgebäuden, muss natürlich ein Ersatz möglich sein. Dennoch müssen Wärmepumpen bestmöglich ausgelegt werden. Wir regen eine Absenkung auf eine JAZ von 3,0 an.

Änderung § 5 Absatz 3

Der Einsatz von Biomethan sollte die Nutzungspflicht vollumfänglich erfüllen, sofern der Einsatz von Biomethan nachgewiesen wird. Für den Nachweis sollten entsprechende Zertifikate (ERgaR, Biogasregister, etc.) ausreichen. Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 (Technologiebonus) zum EEG 2014 sind nichtmehr angebracht. Das Ziel des EEWärmeG ist die Nutzung von Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung. Dieses wird durch die Nutzung von Biomethan erreicht. Es gibt daher keinen Grund Biomethan als Erfüllungsoption schlechter zu stellen. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, erneuerbare Gase in Gänze als Erfüllungsoption aufzunehmen. In welchem Maß diese für die Wärmeversorgung verfügbar sein werden, muss nicht durch das Gesetz entschieden werden, sondern wird sich am Markt und derzeit insbesondere auch lokal und regional entscheiden.

Sofern der Einsatz von bis zu 15% Biomethan im Biogas in einer Anlage < 50 kW nach der besten verfügbaren Technik verwendet wird, sollte ebenfalls eine vollständige Erfüllung möglich sein.

Darüber hinaus gibt es aus unserer Sicht auch keine Begründung, die Beschränkung auf Anlagen < 50 KW aufrecht zu erhalten. Sollte es im Einzelfall größere Heizanlagen geben sollte auch hier die Erfüllungsoption Biomethan möglich sein.

Artikel 3 Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg § 5 Abstandsflächen Abs. 6

Die Ausweitung der Solarnutzung ist zu begrüßen. Die Grenze von 0,3 Metern ist jedoch zu überdenken. Bei einer winkelligen Ausrichtung von 35°, bei einer Modulbreite von einem Meter beträgt der Überstand 0,5 Meter.

§ 51 Kenntnisgabeverfahren

Die Ergänzung zu §51 Abs. 1 S. 1 LBO BW wird ausdrücklich begrüßt. Die geplante Ausnahme mit der Freiflächensolaranlagen in die Kenntnisvergabe aufgenommen werden können, stellt eine erhebliche Erleichterung und Beschleunigung bei deren Umsetzung dar. Diese Anpassung ist auch fällig, da entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern bereits bestehen.

Dennoch möchten wir hier erneut auf die Gefährdung durch vereinfachte Verfahren hinweisen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 29.07.2020 geschildert, kommt es noch immer zu Arbeiten, über die Versorgungsunternehmen im Vorfeld nicht in Kenntnis gesetzt worden ist. Hierdurch können Leitungen überbaut, oder im schlimmsten Fall beschädigt werden. Neben Schäden und Ausfällen, kann es hier auch zu erheblichen Gefährdungen z.B. durch Gasaustritt kommen. Daher muss sichergestellt werden, dass die Infrastrukturunternehmen von den geplanten Maßnahmen Kenntnis erhalten, um zumindest die Chance zu haben, die Risiken zu minimieren.

Da die LBO bereits im Rahmen der Klimawandelanpassungsgesetzes bearbeitet wird, sollte die Kenntnissgabe gegenüber den Versorgungsunternehmen in diesem Zug mitaufgenommen werden.

Für die besonders gefährliche Situation des Abrisses regen wir an, dass §12 S. 1 LBOVVO um eine neue Nr. 5 ergänzt wird:

"Die Bestätigung des Bauherrn, dass die Betreiber der leitungsgebundenen Infrastrukturen, welche auf dem Grundstück vorhanden sind über die geplante Maßnahme informiert wurden."

Ebenfalls wie bereits in unserer Stellungnahme vom 29.07.2020 dargestellt, bestehen bei Bauarbeiten bei Leitungsanlagen und speziell Hochspannungsleitungen ebenso weitere Herausforderungen.

Im Bebauungsplan werden zwar Leitungsanlagen inklusive Schutzstreifen ausgewiesen, jedoch wird nicht hinreichend gewährleistet, dass im Rahmen des Kenntnissgabe Verfahrens die Belange der Netzbetreiber auch ausreichend berücksichtigt werden. Die Risiken dadurch möchten wir nachfolgend genauer erläutern.

Bauarbeiten, auch außerhalb des Schutzstreifens der Leitungsanlage, z.B. durch das Aufstellen von Kränen, können eine Gefahr für die Leitungsanlage bzw. auch für Mensch und Leben darstellen. Hier ist es wichtig, dass Netzbetreiber vorab die Möglichkeit haben, die notwendigen Sicherheitsaspekte zu prüfen und vorzugeben.

Gerade bei älteren Bebauungsplänen kann es sein, dass sie einen alten Stand der Örtlichkeiten enthalten. Sie sind dadurch nicht aussagekräftig zu den relevanten Sicherheitsanforderungen für die Leitungsanlagen. Grundsätzlich sollten sich Planer daher hierbei nicht auf Darstellungen aus Bebauungsplänen verlassen, sondern in jedem Fall die notwendigen Daten zu ggf. nötigen Abständen beim Leitungsbetreiber erfragen. Risiken bestehen auch bei Bebauungsplänen, die weder für Kabel noch für Freileitungen Schutzstreifen ausweisen, sondern lediglich die Trassenachse abbilden. Des Weiteren besteht oft eine Unkenntnis bei Bauherren oder Architekten in Bezug auf die geltenden Sicherheitsbestimmungen für den (Tief-)Bau von Fremdoobjekten in der Nähe von Leitungsanlagen wie Erdkabel oder Freileitungen. Diese Risiken haben durch die Einführung des Kenntnissgabeverfahrens und die fehlende Einbindung der Infrastrukturbetreiber, wie oben geschildert zugenommen

Die beschriebenen Risiken könnte durch zwei Änderungen in der LBOVVO gemildert werden und würde gleichzeitig zu mehr Klarheit bei allen Beteiligten führen. Wir möchten deshalb anregen § 4 Abs. 4 Nr. 10 LBOVVO wie folgt zu ergänzen:

„soweit erforderlich die Einhaltung der horizontalen und vertikalen Mindestabstände zu Höchst-, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen (Erdkabel und Freileitungen), zu anderen Leitungen und Einrichtungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, brennbaren Flüssigkeiten und Wasser sowie für das Fernmeldewesen, inklusive ihrer Schutzstreifen,“

Des Weiteren sollte § 5 Abs. 1 LBOVVO um eine neue Nr. 4 ergänzt werden:

„im Bereich des zu bebauenden Grundstücks oder des Nachbargrundstücks eine Leitung im Sinne von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 LBOVVO verläuft“

Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung

§ 11 Gemeindeordnung

§ 74 LBO Abs. 1 Satz 2 – Örtliche Bauvorschriften

Die Themen Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ausbaus von Wärmenetzen sind zentrale Bausteine für die erfolgreiche Umsetzung der Klimaneutralität im Wärmesektor.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang kann sinnvoll sein um Ziele, gerade im Wärmenetzausbau zu erreichen. Bereits heute wird dies zum Teil bei Neuerschliessungen genutzt. Wobei auch bereits heute Gemeinden aufgrund der Schwere des Eingriffes hier sehr verantwortungsvoll mit diesem Mittel umgehen. Dieses wird noch bedeutsamer, wenn es um Maßnahmen im Bestand geht. Insbesondere, da hier ja bereits Technologien zur Wärmeversorgung verwendet werden. Daher ist es auch wichtig, dass in Satz 2 klargestellt ist, dass Gemeinden Ausnahmen vorsehen müssen. Generell muss die Ausrufung eines Anschluss- und Benutzungszwang eng mit den örtlichen Betreibern leitungsgebundener Infrastruktur abgestimmt werden.

Es fehlt aber an der Konstellation, dass z.B. ein Gebäude in einem Gebiet, welches für ein Wärmenetz vorgesehen ist bereits mit Erneuerbaren Energien versorgt wird, z.B. mit einer Wärmepumpe in Kombination mit eigenen Photovoltaikmodulen oder mit erneuerbaren Gasen. In dieser Konstellation wäre der Anschluss- und Benutzungszwang nicht erforderlich, um die Ziele zu erreichen, so dass Ausnahmen vorzusehen wären. Auch sollte die Ausnahme berücksichtigen, wenn der Einsatz Erneuerbarer Energien zeitnah durch den Gebäudeeigentümer umgesetzt wird.

Gleichzeitig hat ein Anschluss- und Benutzungszwang auch erhebliche Auswirkung auf andere Energieinfrastrukturen, welche im Bestand immer vorhanden sind. Dies betrifft insbesondere die Gasnetzinfrastruktur, welche faktisch entwertet wird. Somit stellt dies einen massiven Eingriff in die Rechte des Eigentümers der Gasnetzinfrastruktur da, was insbesondere dann ein Problem darstellt, wenn der Gasnetzbetreiber und der Wärmenetzbetreiber

auseinanderfallen. Ein solcher Eingriff kann nicht entschädigungslos erfolgen. Für die Berechnung einer Entschädigung kann auch nicht auf die zukünftigen Ertragsaussichten des Netzes abgestellt werden, da gerade diese durch die Satzung ja entfallen.

Daneben kann es für einzelne Unternehmen und Gemeinden auch in Betracht kommen einen Anschlusszwang ohne Benutzungszwang vorzusehen, um dann den Eigentümern die Möglichkeit der Nutzung zu überlassen, wenn der Anschluss und damit auch die Anschlusskosten gedeckt sind. Das dies als mildere Maßnahme möglich ist, sollte klargestellt werden.

Artikel 5: Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 7 Maßnahmen und Zuständigkeiten der Landesdenkmalschutzbehörden

Wir begrüßen grundsätzlich, dass den Erneuerbaren Energien und den notwendigen Verteilnetzen gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden soll. Im Angesicht der dringend notwendigen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren in diesem Bereich wäre es aber mehr als wünschenswert, dass klarer als im Moment in der Ergänzung von § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehen, im Denkmalschutzgesetz eine Regelung dahingehend aufgenommen wird, dass der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien aber auch von Anlagen des Verteilnetzes Vorrang gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen eingeräumt wird. Schließlich gibt §2 EEG vor: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“

Die jetzt in § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehene Regelung, dass bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus Rechnung zu tragen ist, ist hierfür nicht ausreichend, um zur dringend notwendigen drastischen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beizutragen. Dies vor dem Hintergrund, dass entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 2 (neu), der Klimaschutz mit dem ihm im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zugeschriebenen Gewicht lediglich in der „einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Denkmalschutzbehörde“ berücksichtigt wird.

Daher sollte die jetzt in § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehene Regelung dahingehend abgeändert werden, dass hier der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und des Verteilnetzausbaus grundsätzlich der Vorrang gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen eingeräumt wird. Dies dient zugleich einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in den genannten Bereichen, aber auch einer Erschließung von weiteren Flächen, die für einen zielgerichteten Ausbau der erneuerbaren Energien benötigt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Bis zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und deren Nebenanlagen und von Anlagen des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen uneingeschränkter Vorrang einzuräumen. Ausgenommen sind besonders schützenswerte Kulturdenkmale einschließlich ihrer schützenswerten Umgebung, die in einer Rechtsverordnung abschließend festzusetzen sind“

Ebenso schlagen wir eine Klarstellung des § 8 Denkmalschutzgesetz vor, dass bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität eine Beeinträchtigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien oder des Verteilnetzausbaus in der Umgebung eines Denkmals, ausgeschlossen wird.

§ 15 Abs. 4 (neu) Denkmalschutzgesetz:

Wie in §7 Abs 2 sollten hier entsprechend die Verteilnetze ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

„(4) Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen und Energieleitungen im Sinne von § 43 EnWG denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit diese Anlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen. Entsprechendes gilt für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen und auch für Verteilnetzanlagen.“

Zusätzlich sollte um die Planung und Abwägungen zu erleichtern, die schützenswerten Denkmäler klar benannt und nur der Schutz von Denkmälern von überragender Bedeutung mit entsprechenden Sichtachsen vorgesehen werden.

An dieser Stelle wollen wir darüber hinaus auf einen weiteren Aspekt hinweisen.

Dies vor dem Hintergrund, dass aktuell viele Wasserkraftanlagen alt sind und einer grundlegenden Instandsetzung bedürfen, hierbei sind insbesondere auch die aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie gesetzlich vorgegebenen Projekte zur Fischdurchgängigkeit und zum Fischschutz im Fokus.

Diese Wasserkraftanlagen leisten einen wichtigen Beitrag für die Bewältigung der Energiekrise und die weitere Umsetzung der Energiewende. So erzeugt Wasserkraft nicht nur nachhaltige Energie in großem Maßstab, sondern sorgt insbesondere für eine stabile Grundlast, aber auch regelbare Leistung im Stromnetz.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang aber auch auf die Bundeswasserstraße Neckar, die insgesamt denkmalgeschützt ist und an der jetzt größere Modernisierungsmaßnahmen anstehen, die auch die Kraftwerke betreffen.

Deshalb sollten neben den jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen für den weiteren Ausbau von Wind, PV und Solarthermieanlagen im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes auch die teils vorliegenden Erschwernisse durch die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bei der (ökologischen) Modernisierung von Wasserkraftwerken nicht vergessen werden und auch die umweltfreundliche Energieerzeugung aus Wasserkraft entsprechend dem *Stand der Technik* bei der Abwägung mit dem Denkmalschutz stärker gewichtet werden.

Abschließend möchten wir hier noch anmerken, dass Wasserkraftwerke Industrieanlagen sind, die ökologisch und technisch modernisiert werden müssen, keine Museen. Um dies zu unterstreichen, möchten wir auf § 24 Abs. 4 Wassergesetz Baden-Württemberg (Wasserkraftnutzung) verweisen. Zitat: *„Betreiber von Wasserkraftanlagen sind verpflichtet, die unter ökologischen Gesichtspunkten verfügbare Wassermenge effizient entsprechend dem Stand der Technik zu nutzen.“*

Artikel 8 Änderung des Wassergesetzes Baden-Württemberg § 1 Abs. 2 Nr. 5 (neu)

Der Schutz des Lebensraums Wasser, auch im Hinblick auf die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels, mit dem ersten Teil der Nummer 5 *„die Gewässer sind wirksam gegen thermische Belastung zu schützen.“* ist generell zu begrüßen.

Hierdurch darf es aber zu keiner Verschärfung des Bundesrechtes und somit zu keiner landesspezifischen wasserrechtlichen Schlechterstellung der Energiewirtschaft (insbesondere des Betriebes von strom- und wärmeversorgenden Anlagen) kommen.

Ebenso ist die thermische Belastung an dieser Stelle nicht definiert. Der Einsatz von Fluss- und ähnlichen Wärmepumpen könnte in Zukunft einen Beitrag leisten, die Auswirkungen des Klimawandels auf die heimischen Gewässer abzumindern.

Der angestrebte Gehölzsaum ist an einigen Anlagen nicht erstrebenswert, ggf. auch nicht zulässig. Der implizierte Ausschluss *„soweit es dem Gewässertyp entspricht“*, lastet dem Betreiber von Anlagen, wie Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen etc. die Beweislast auf. Daher sollten Absperrbauwerke von Stauanlagen explizit als Ausschluss in die Regelung aufgenommen werden.

Die vorgeschlagene Regelung verkompliziert ausgesprochen die schon bisher geführte Diskussion um Bewuchsrücknahme auf entsprechenden Bauwerken. Der Stand der Technik lässt keinen Bewuchs zu, dieser wurde in der Vergangenheit jedoch gefördert und führt bei der Entfernung regelmäßig zu Diskussionen mit dem Naturschutz

Artikel 10 Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg § 6 Aufgaben der Behörden und Planungsträger

zu Absatz 3:

Hier ist das überragende öffentliche Interesse ebenso hervorzuheben. Die aktuelle Formulierung kann als reine Aufgabenzuweisung verstanden werden. Dies könnte nicht zu einer entsprechenden Entscheidung im Sinne der Erneuerbaren Energien führen.

§ 21 Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

Die Ausweitung auf Anlagen außerhalb der öffentlichen Hand bedarf einer Anpassung der Regelung. So werden durch Beleuchtungseinrichtungen nicht nur die öffentliche Sicherheit hergestellt, sondern auch die Betriebssicherheit. Diese darf nicht beeinträchtigt werden und ist entsprechend zu ergänzen.

Artikel 11 Änderung des Landeswaldgesetzes § 11 Befristete Umwandlung von Wald

Die Priorisierung der Erneuerbaren Energien auf Deponieflächen, besonders jene, auf denen nicht wieder eine geschlossene Waldfläche besteht, ist deutlich zu unterstützen. Diese Regelung sollte aber auf alle Waldflächen ausgeweitet werden, die für den Ausbau der Erneuerbaren Energien benötigt werden.

Formulierungsvorschlag:

„(3) Soll für eine Waldfläche eine Nutzung zum Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgen (befristete Waldumwandlung), ist in der Abwägung für die erforderliche Umwandlungsgenehmigung gemäß §§ 9 und 11 dem Ausbau der Erneuerbaren Energien grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Verfahrensbestimmungen werden von der obersten Forstbehörde festgelegt.“

An dieser Stelle wollen wir zusätzlich auf notwendige Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen hinweisen. Nicht nur, dass es eine erhebliche Herausforderung ist, entsprechende Flächen zu finden, sondern auch, dass diese mitunter nicht dem betroffenen Ökosystem zugutekommen, ist sicherlich nicht sachdienlich. Hier sollten Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatschG erleichtert werden.

Diese stellen dank ihrer zweckgebundene Maßnahme einen deutlichen Mehrwert dar. Durch diese Zahlungen werden Naturschutz und Landschaftspflege vor Ort finanziert, der über die bestehenden Pflichten hinaus geht.

Dies ist in anderen Bundesländern bereits bewährte Praxis, in Baden-Württemberg bisher leider nur als ultima ratio zulässig.

Wir möchten hier zusätzlich auf die Komplikationen durch unterschiedliche Behandlung zwischen Windkraftanlage und Zuwegung bei Waldumwandlungsgenehmigungen hinweisen.

Während mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 11. März 2020 die Konzentrationswirkung erweitert wurde, stehen in der

Praxis trotzdem noch unterschiedliche Genehmigungen unterschiedlicher Behörden an:

1. Die Waldumwandlung ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert. Die höhere Forstbehörde wird in dieser angehört, es bedarf jedoch keiner eigenen Entscheidung dieser. Eventuelle Nebenbestimmungen fließen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein. Diese ist sofort vollziehbar. Klage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung,
2. Falls für die Zuwegung Wald umgewandelt werden muss, ist ein entsprechender Antrag an die höhere Forstbehörde notwendig. In der forstrechtlichen Genehmigung müssen, da auch naturschutzrechtliche Aspekte, insb. Artenschutzfragen, abgearbeitet werden. Eine durch das RP Freiburg erteilte Waldumwandlungsgenehmigung ist nicht per Gesetz sofort vollziehbar. Der Vorhabenträger muss, möchte er von der Waldumwandlung trotz eines eventuellen Klageverfahrens auf eigenes Risiko Gebrauch machen, zunächst einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Regierungspräsidium Freiburg stellen, welches hierüber zu befinden hat. Hier muss zwar auch des überragende öffentliche Interesse nach §2 EEG einfließen; ein gesonderter Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dennoch zu stellen, über den die höhere Forstbehörde gesondert zu entscheiden hat.
3. Bei Zuwegungen in Offenlandbereichen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig sind, ist zusätzlich eine naturschutzrechtliche Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde nach 17 Abs. 4 BNatSchG notwendig. Gegen diese nicht sofort vollziehbare Genehmigung kann Widerspruch und anschließend Klage erhoben werden. Auch hier müsste, um während eines laufenden Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens sofort von der Genehmigung Gebrauch machen zu können, ein Antrag auf sofortige Vollziehung bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

Die verfahrensrechtliche Aufteilung hat schon bei der Erstellung der Antragsunterlagen Konsequenzen. Durch die erforderliche Auftrennung der Waldumwandlungsgenehmigungen ist bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen darauf zu achten, dass die jeweiligen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen konkret dem jeweiligen Verfahren, also dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren oder dem gesonderten Waldumwandlungsverfahren, zugeordnet werden.

Im Gegensatz dazu ist bei einer eventuell notwendigen UVP-Vorprüfung oder einer UVP das Gesamtvorhaben in den Blick zu nehmen.

Zudem sind verschiedene Anträge bei unterschiedlichen Behörden zu stellen, deren Vorgehen zeitlich koordiniert werden muss. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten für Rechtsmittel, aber auch im Hinblick auf die fehlende gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs tritt eine weitere Verkomplizierung ein, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist.

Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Task Force des Landes eingebracht, eine entsprechende Vereinfachung des Prozesses von Seiten des Landes steht aber noch aus.

Wir bitten an dieser Stelle darum, dass diese Vereinfachung durch konkrete Vorgaben zeitnah umgesetzt werden.

Artikel 13 Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg
§ 42 Sicherung des Fischwechsels

Die Aufnahme der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zum Schutz des heimischen Fischbestands ist lobenswert.

Die Herausforderungen die mit einer Wasserabgabe über Fischauf- und abstiege zusammenhängen, ist dennoch nicht zu vernachlässigen. Momentan muss, wenn der Fluss weniger Wasser führt, als durch die Fischtreppe fließt, diese nichtmehr bedient werden. Denn der Stand der Technik gibt vor, dass der Fischaufstieg erst bei einem Abfluss, der statistisch an 30 Tagen im Jahr vorkommt funktionieren muss. Sofern weniger Wasser kommt, als über die vorhandenen Dotationsöffnungen abgegeben werden kann, entsprechend weniger abgegeben wird. Die neue Regelung würde in Niedrigwasserphasen die Senkung des Stauziels erfordern, was im folgenden Flussverlauf zu weiteren Problemen führen würde. Eine solche Staulegung ist dringend zu vermeiden.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart